

Niederschrift

über die 62. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 19. Dezember 2012

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 19 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Oettinger fehlte entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR Firnbach, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 – 7, nichtöffentlich ab TOP 8 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.12.2012

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.12.2012 zu genehmigen.

3. Bebauungsplan „Bayernstraße“

3.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

In den letzten Wochen haben für den Entwurf des Bebauungsplanes „Bayernstraße“ die Beteiligung der Behörden und die Anhörung der Öffentlichkeit stattgefunden. Inhaltlich hat sich das LRA Miltenberg geäußert

„A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Stadt Wörth a. Main beabsichtigt für das Grundstück Fl.Nr. 6512/77 einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Das o.g. Grundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alte Straße“ und ist dort als Spielplatz ausgewiesen. Insofern wäre es sinnvoll eine Bebauungsplanänderung des bestehenden Bebauungsplans „Alte Straße“ durchzuführen. Auch diese Änderung des Bebauungsplanes könnte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen. Der Stadtrat müsste lediglich den Beschluss zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Alte Straße“ im beschleunigten Verfahren fassen.

Es wäre dann bauplanungsrechtlich und städtebaulich ausreichend, für die geplante Bebauung in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alte Strasse“ den darin festgesetzten Haustyp I mit zwingend ein VG, 22° - 38° Dachneigung, Dachhöhe max. 5,00 m und Wandhöhe bergseits max. 4,00 m zu übernehmen. Wobei abweichend davon die max. Dachneigung bis 42 ° und die Dachhöhe max. 5,50 m und das Dachgeschoß als Vollgeschoss zugelassen werden könnte.

Sollte die Stadt Wörth a. Main aber an der Aufstellung eines eigenen neu zu erstellenden Bebauungsplan „Bayernstraße“ festhalten, so möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

Die Festsetzungen sehen keine Wand- und Dachhöhen vor. Diese sind jedoch unerlässlich und müssen ergänzt werden.

Die Baugrenzen sind mit einer Tiefe von maximal 16,00 m zu tief gewählt. Wir schlagen vor, den Gebäudeabstand zur geplanten Stichstraße auf mind. 4,00 m zu vergrößern und die Tiefe der Baugrenze auf maximal 12,00 m - 13,00 m zu verringern.

Die maximal zulässige Dachneigung sollte im Hinblick auf die bestehende Umgebungsbebauung auf 42 ° beschränkt und die Dachform Pultdach ausgeschlossen werden, da

auch der Bebauungsplan „Alte Strasse“ diese Dachform nicht zulässt. Bei nur 3 neuen Wohnhäusern könnte ein Einzelgebäude entstehen, mit einer im Baugebiet nicht vorhandenen Pultdachform. Städtebaulich ist es auch vertretbar für die drei Baugrundstücke eine zweigeschossige Bauweise mit 20 — 25 ° flachgeneigten Sattel-, Wahl bzw. Zeltdächern zuzulassen, da heute die Bauweise mit 2 Normalgeschossen eindeutig im Bau-trend liegt, gegenüber der geplanten Bebauung 1+D, zudem auch die Umgebungsbebauung bereits weitgehend zweigeschossig bebaut ist.

Die Festsetzung „Garagen in gleicher Dachform und Dachneigung“ führt in der Praxis häufig zu Problemen. Nachdem Grenzgebäude nach Art. 6 Abs. 9 BayBO bis max. 9,00 m auf der Grenze errichtet werden dürfen, wird empfohlen diese Grenzgebäude mit Flachdach oder mit max. 22° flachgeneigten Satteldächern zuzulassen, was auch für die Belichtung der seitlichen Giebelflächen der Wohngebäude sowie der Baugrundstücke allgemein von Vorteil wäre und auflockernd wirken dürfte.

Empfohlen wird außerdem für jedes Baugrundstück nur 1 Wohneinheit (WE) zuzulassen. Da es in vergleichbaren Fällen in anderen Gemeinden zu Problemen mit den Stellplätzen und deren Zufahrt kam, nachdem ein Eigentümer ein Wohnhaus mit 2 WE und die erforderlichen Stellplätze mit Doppelparkern nachgewiesen hat.

Für die Zufahrt und die Wendemöglichkeit - Rückwärtsfahrt aus der Garage/Carport - wäre es zu überdenken, die Straßenbreite auf 4,00 m zu verbreitern.

Aus den Verfahrensvermerken muss beim Aufstellungsbeschluss eindeutig hervorgehen, dass die Aufstellung (oder falls gewünscht die Änderung des Bebauungsplanes „Alte Straße“) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen soll. Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit verzichtet werden, worauf in der Begründung S. 5 korrekt hingewiesen wurde. Somit kann der Verfahrensvermerk zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entfallen.

Da dem Landratsamt Miltenberg nicht bekannt ist, ob die Stadt Würth a. Main den rechtskräftigen Bebauungsplan „Alte Straße“ nun ändern oder an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bayerstraße“ festhalten wird, wird eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB für erforderlich gehalten. Dieser Verfahrensschritt muss dann ebenfalls in den Verfahrensvermerk aufgenommen werden.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Auf dem Grundstück sind einige bereits großwüchsige Laubbäume vorhanden, die nach Möglichkeit im Randbereich erhalten bleiben sollen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind nicht vermeidbare Baumfällungen nur in der Zeit von 01.10. - 28.02. zulässig (außerhalb der Brut- und Nistzeit). Wir bitten dies als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

C) Immissionsschutz

Das Planungsgebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzfläche an. Über Art und Umfang der Nutzung liegen keine Angaben vor. Bei der eventuellen Ausbringung von Gülle können z.B. gelegentliche Geruchsimmissionen auftreten.

Durch die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan könnte auf die bei einer ortsüblichen landwirtschaftlichen Nutzung gegebenenfalls auftretenden Einwirkungen auf das Planungsgebiet hingewiesen werden und dass diese hinzunehmen sind.“

Der Stadtrat beschloß, den Bedenken und Anregungen in folgendem Umfang zu entsprechen:

- Die Stadt hält eine Änderung des Bebauungsplanes „Alte Straße“ nicht für sinnvoll. Das Verfahren soll wie geplant als Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bayernstraße“ zu Ende geführt werden.
- Angesichts der relativ kleinen Grundstücke soll die Bauweise der Häuser mit Erdgeschoß und Dachgeschoß bei einer zulässigen Dachneigung von 35-45° festgesetzt werden.
- Als zulässige Wandhöhe soll 3,75 m (bergseits), als zulässige Dachhöhe 6,0 m festgesetzt werden.
- Die vorgeschlagene Reduzierung der Baufenster wird abgelehnt, da die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Größe zulässiger Baukörper ohnehin limitieren.
- Als Dachform sollen Sattel- und Walmdächer zulässig sein.
- Garagendächer sollen mit einer Dachneigung von 0-22° zulässig sein.
- Je Grundstück soll nur 1 Wohneinheit zulässig sein.
- Eine Straßenbreite von 3,50 m wird als ausreichend angesehen.
- Eine nochmalige Auslegung wird nicht als notwendig angesehen. Das LRA ist ohnehin über die Behandlung der Bedenken und Anregungen zu informieren.
- Der vorgeschlagene Hinweis zur Durchführung notwendiger Baumfällungen soll in den Plan aufgenommen werden.
- Der vorgeschlagene Hinweis auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Nachbarschaft wird als entbehrlich angesehen.

Mehrere Nachbarn des Planungsgebietes haben sich schriftlich wie folgt geäußert:

„Unsere Einwände haben wir bereits bei der Stadtratssitzung und in persönlichen Gesprächen geäußert oder durch Hagen Wolfstetter, den Sohn von Frau Borchers-Wolfstetter äußern, bzw. überbringen lassen. Jedoch wurden diese nicht oder ungenügend berücksichtigt und die Stadt Wörth hat die Planung einfach weiter geführt. Außerdem sind weitere Dinge aufgetaucht, die einen Einspruch notwendig machen.

Zur Erinnerung: Bereits vor ihrer jetzigen Planung genannt war Folgendes:

Karl F. Wolfstetter, der 1. Mann von Frau Borchers-Wolfstetter hat vor ca. 30 Jahren einen Bauplatz gekauft. Auf diesem steht seit ca. 25 Jahren das Reihenhaus von Frau Borchers-Wolfstetter, wie auch die meisten anderen Häuser nebenan.

Bei der Auswahl war darauf geachtet worden, dass die Grundstücke teilweise klein sind, und andere Häuser und Reihenhäuser direkt angrenzend; dahinter eine Fläche zu wissen die nicht bebaut werden darf.

Dafür hatte z.B. Herr Karl F. Wolfstetter damals an den Vorbesitzer, die Familie Spahn, viel Geld bezahlt. Da ein Baugrundstück einen höheren Wert hat, wenn nicht direkt daran gebaut werden kann.

Zusammengefasst bestanden schon vor Ihrer jetzigen Planung folgende Argumente:

1. *Im Bebauungsplan war dort Spielplatz. -Diesen gab es ja auch lange Zeit.*
2. *Im Notfall ist auch von hinten an alle unsere Häuser zu gelangen.*
3. *Parkplätze sind in der Gegend zu knapp.*
4. *Wertverlust durch Verbauung.*
5. *Problem durch mehr Oberflächenwasser auf unseren Grundstücken.*
6. *Bäume und Sträucher würden durch Bebauung vernichtet.*
7. *Kein Platz für Vögel und andere Tiere.*
8. *Bauplätze nicht ausreichend für den Bedarf in Wörth am Main.*
9. *Bald keine Ruhezonen in der Nähe.*
10. *Die 3 Bauplätze decken nicht den Bedarf (Info von Herrn Dotzel). Ergo sollte man wo anders besser planen.*

Spielende Kinder waren uns immer willkommen. Nun gibt es gerade wieder bei einem Anlieger ein Baby!

Daher erheben wir EINSPRUCH!

Warum wurden die neuen Häuser nicht in Richtung des jetzigen Feldes geplant? Dies hätte den jetzigen Charakter der Gegend zumindest minimal beibehalten.

Der B-Plan muss sich an einen vorhandenen Flächennutzungsplan orientieren und darf in keinen wesentlichen Inhalten Widerspruch dazu enthalten. Das tut er nach unserer Überzeugung nach aber!

Nach unserer Meinung ist der Flächennutzungsplan nicht richtig berücksichtigt worden, insbesondere bezüglich Grünflächen, die in diesen Gebieten liegen müssen.

Nach unserer Meinung ist auch die Umweltbehörde nicht ordnungsgemäß unterrichtet und beteiligt worden.

Die Kanalisation und Straßenplanung wurde nicht für weitere Häuser und Flächenversiegelungen in diesem Bereich ausgelegt. Wir fordern von der Stadt Wörth, ggf. neue Eigentümer darauf deutlich hinzuweisen: Dass diese die Haftung selbst übernehmen, also Vorkehrungen treffen müssen und ggf. Schadensersatz leisten müssen.

Auch Zuleitungen für Strom, Telekommunikation, Wasser und Abwasser wurden nicht für diese drei Bauplätze konzipiert und werden das gesamte System negativ beeinträchtigen.

Im Bebauungsplan war dort Spielplatz, als wir uns zum Kauf dieses Grundstücks entschlossen haben. Diesen gab es dann auch lange Zeit. Die Fläche wird den Kindern - ob Spielplatz oder Grünfläche - sehr fehlen.

Ein über viele Jahre, seit dem Bau der Häuser erworbenes Wegerecht, um von hinten an unsere Anwesen zu kommen, geht nun teilweise verloren.

Im Notfall auch von hinten an unsere Häuser zu gelangen, war ein entscheidendes Argument zum Kauf unserer Häuser. Der Wendehammer vor unseren Häusern ist für die Feuerwehr im Brandfall zu wenig. Auch für die neu geplanten Häuser besteht somit ein erhöhtes Risiko. Hat das die Feuerwehr geprüft? Der neue Weg geht nicht zu allen Häusern und ist dann am Ende nur 1,20 Meter breit, zu knapp für die Feuerwehr!?!

Parkplätze sind in der Gegend eh zu knapp, da hier schon vorher nicht den Verhältnissen entsprechend, um nicht zu sagen falsch geplant war. Nun wird die Situation noch schlimmer. Bei der Planung die nun vorliegt ist dies nicht ausreichend berücksichtigt! Für die neuen Häuser und für die bestehenden sind die Parkplätze viel zu knapp.

Durch die Verbauung werden wir benachteiligt, da einige direkt angrenzende Grundstücke niedriger liegen. Licht und Ausblick werden unverhältnismäßig eingeschränkt. Der Wert der bereits bebauten Grundstücke sinkt!

Wir rechnen in Zukunft mit Problemen durch mehr Oberflächenwasser auf unseren Grundstücken, da nach der jetzigen Planung die anderen Häuser höher hegen und wie schon erwähnt, außerdem eine übermäßige Flächenversiegelung stattfindet.

Bäume und Sträucher werden vernichtet, die nach dem Flächennutzungsplan erforderlich sind. Außerdem ist so neben unseren Grundstücken und Häusern kein Platz für Vögel und andere Tiere mehr. Wir verlangen, dass die Stadt Wörth am Main dies mit der Naturschutzbehörde und einem Umweltbeauftragten/Naturschutzbeauftragten der Stadt überprüft.

Die neuen Bauplätze sind nicht ausreichend für den Bedarf. Außerdem gibt es keine Ruhezeiten in der Nähe.

Bitte prüfen Sie, ob hier nicht eine Baumschutzverordnung gegen diese Pläne sprechen. Machen Sie ggf. neue Eigentümer unbedingt auf Baumschutzverordnungen aufmerksam!

Nach dem Gleichheitsgrundsatz fordern wir die Grünfläche zu lassen, oder den Spielplatz wieder zu errichten! Andere Flächen und Spielplätze werden ja auch nicht plötzlich zum Bauland erklärt!

Die Firma Steinbrecher, hat sich für dieses Anwesen vor vielen Jahren entschieden, bei der Standortwahl. Repräsentativ, ein herrlicher Ausblick! Auch gut geeignet für eine ausgeglichene Work-Life-Balance! Da dies nun zerstört werden soll, wird die Firma Steinbrecher sich überlegen in eine andere Gemeinde zu ziehen, sollten die Pläne nicht geändert werden. Bitte prüfen Sie vor Ihrer Entscheidung daher die Gewerbesteuern, die die Stadt hier ständig einnimmt!

Wir fordern hiermit einen Gebietserhaltungsanspruch bzw. möchten einen Unterlassungsanspruch geltend machen. Und lehne den neuen Bebauungsplan ab.

Käufern dieser Grundstücke müssen Sie die Vorbehalte mitteilen, da wir als Nachbarn deren Baupläne genauestens studieren werden und ggf. die Unterschrift verweigern müssen!

Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, § 8 II 1 BauGB zeigt hier keine Wahrung der Grundkonzeption mehr, hier sind nicht Abweichungen im Detail sondern generelle gemacht worden. Daher ist dies ein Verfahrensfehler und ein Grund diesem Einspruch statt zu geben.

Ebenso ist die Vereinbarkeit mit vorrangigen Fachplanungen nicht gegeben; vgl. z.B. § 16 III 3 FStrG. Siehe Abwasser, Versiegelung, Ruhezonen. Wieder ein Formfehler! Entschädigungsforderungen behalten wir uns gegenüber der Stadt Würth, und ggf. gegenüber von neuen Eigentümern vor.

Würth am Main benötigt im Gesamten mehr Bauplätze. Warum plant die Stadt mit unseren Geldern nicht gleich ein richtiges Gebiet? Ein Gebiet, das ausreichend ist und passend zu der Zukunft einer stolzen Stadt?

Unser Einspruch ist, wie Sie sehen rechtmäßig und wir bitten daher diesen Einspruch zu berücksichtigen und die Fläche am besten so zu lassen wie diese ist.“

Stadtrat Jens Marco Scherf regte an, einen Gesprächstermin zwischen Verwaltung, Stadtratsmitgliedern und Vertretern der Nachbarschaft anzuberaumen, um die gegenseitigen Argumente auszutauschen und möglichst einen Kompromiß zu erarbeiten. Dem schloß sich Stadtrat Siebentritt an, der gleichwohl die Umnutzung des Platzes an sich als zulässig und sinnvoll beurteilte. Dagegen sprachen sich Bgm. Dotzel und Stadtrat Ferber aus. Dabei wurden sowohl der keinen Raum für Kompromisse vermuten lassende Brief der Nachbarn als auch der tatsächlich geringe Umfang der Bebauung angeführt.

Der Stadtrat beschloß mit 15:5 Stimmen, die Einwendungen der Nachbarn aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

- Grundsätzlich besteht nach Ablauf von sieben Jahren kein Abwehranspruch gegen Änderungen eines Bebauungsplanes.
- Es ist nicht Aufgabe der Stadt, für eine rückwärtige Erreichbarkeit der (abweichend von den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes!) errichteten Reihenhäuser Sorge zu tragen. Durch Ausweisung des Fußweges hat die Stadt hier ohnehin Entgegenkommen gezeigt.
- Inwieweit eine behauptete Parkplatzknappheit, die seitens der Verwaltung so nicht beobachtet werden kann, verschärft werden soll, ist nicht ersichtlich.
- Der behauptete Wertverlust ist nicht belegt. Zudem besteht kein Abwehrrecht der Nachbarschaft gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Tatsächliche und rechtliche Veränderungen im Umfeld eigener Wohnung sind nirgendwo auszuschließen.
- Die naturschutzrechtlichen Belange wurden von der Fachbehörde geprüft. Einwendungen wurden nicht erhoben.
- Auch wenn die geplanten Bauplätze den Bedarf nicht decken, ist die Umwidmung des nicht mehr als Spielplatz genutzten Grundstücks städtebaulich als Innenverdichtung

- sinnvoll. Auch insofern sind keine Abwehrrechte der Nachbarschaft eröffnet.
- Die schadlose Ableitung von Oberflächenwasser kann sichergestellt werden. Leicht hängiges Gelände ist nicht deswegen von einer Bebaubarkeit ausgeschlossen.
 - Die notwendigen Erweiterungen der technischen Infrastruktur sind von geringem Umfang und können problemlos hergestellt werden.
 - Insgesamt wendet sich die Stadt Würth gegen Drohungen einer Betriebsverlagerung. Sie ist nicht bereit, ihre Entscheidungen von derlei sachfremden Erwägungen leiten zu lassen.

3.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß mit 17:3 Stimmen, den Bebauungsplan nach erfolgter Ergänzung als Satzung zu beschließen:

**„Satzung
über den Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Bayernstraße“**

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Bayernstraße“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom Dezember 2012 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich

Würth a. Main, den
Stadt Würth a. Main

Dotzel
Erster Bürgermeister“

Stadtrat Siebentritt erklärte, daß sich seine Ablehnung allein gegen den Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung richtet.

4. Bebauungsplan „Weidenhecken“ - Billigung des Entwurfs

Bgm. Dotzel stellte dem Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes für das geplante Industriegebiet „Weidenhecken“ vor und erläuterte einige Eckpunkte hierzu. Der Geltungsbereich wurde gegenüber den bisherigen Überlegungen um die linsenförmige Fläche zwischen Bahnlinie und Landstraße („Blumenwiese“) erweitert, da dort eine Rückhaltebecken für die Entwässerung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet mit einem Volumen von ca. 2.000 m³ angelegt werden soll.

Eine überschlägige Berechnung hat einen allgemeinen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf von etwa 11,2 ha ergeben. Hierin enthalten ist ein spezifischer Bedarf von etwa 2,4 ha für die Umsiedlung eines Steinkauzes, dessen Jagdrevier das geplante Industriegebiet tangiert. Die Verwaltung erwägt angesichts dieser Erschwernis, mittels ei-

nes ornithologischen Gutachtens das tatsächliche Vorhandensein des Steinkauzes zu überprüfen.

Für den Knotenpunkt St3259 Süd/Feldweg „Alte Straße“/Alexander-Wiegand-Straße wird derzeit die Möglichkeit eines Kreisverkehrs geprüft, um den Werksverkehr der Fa. WIKA bei Schichtwechsel schneller abzuleiten. Dabei sind auch Kostenbeteiligungen der Straßenbauverwaltung bzw. der Stadt Klingenberg anzustreben.

Der Stadtrat beschloß, den Entwurf grundsätzlich zu billigen. Mehrere Detailfragen sind im weiteren Verfahren zu klären.

5. Ersatzbeschaffung eines Großflächenmähers für den Bauhof

Der Leasingvertrag für den im Bauhof sowohl zur Grünflächenpflege als auch für den Winterdienst eingesetzten Großflächenmäher läuft ab. Ein Ankauf des Geräts zum Restwert wird nicht empfohlen, da aufgrund der Einsatzlast mit erhöhten Wartungs- und Reparaturkosten zu rechnen wäre. Für eine Ersatzbeschaffung hat die Verwaltung folgende Angebote eingeholt:

Fa. Herold/Frankenberger, Miltenberg (Fabrikat John Deere)	59.457,64 €
Fa. Neuberger, Miltenberg (Fabrikat ISEKI)	62.587,93 €

Die Fa. Frankenberger hat den Abschluß eines Leasing-Vertrages über 36 Monate (Monatsrate 1.014,26 €) oder 48 Monate (Monatsrate 828,83 €) angeboten. Bislang zahlt die Stadt für den vorhandenen Mäher eine Rate von 1.012,69 €.

Beide Geräte sind technisch gleichwertig. Die Stadt Klingenberg besitzt einen John-Deere-Mäher und ist damit äußerst zufrieden. Auch die Mitarbeiter des eigenen Bauhofs haben keine Bedenken gegen eine Beschaffung bei der Fa. Herold/Frankenberger.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt die Beschaffung des angebotenen John-Deere-Mähers bei der Fa. Herold/Frankenberger. Die Verwaltung soll beauftragt werden, Angebote für einen Leasing-Vertrag mit 36-monatiger Laufzeit einzuholen.

6. Geopark-Eingangstor Obernburg-Wörth - Durchführungsbeschuß

Für das geplante Geopark-Eingangstor Obernburg-Wörth wurden Zuwendungen aus dem LEADER-Programm beantragt. Der Zuwendungsgeber hat von den beiden Städten förmliche Beschlüsse über die Anerkennung des Finanzierungsplans und die dauerhafte Sicherstellung des Betriebs erbeten.

Der Stadtrat beschloß, eine Entscheidung zurückzustellen. Es sollen zunächst weitere Informationen über das Projekt vorgestellt werden.

7. Situation der Asylbewerber in Wörth

Bgm. Dotzel erstatte kurz Bericht zur Situation der mittlerweile 18 Asylsuchenden in Wörth. Seit Anfang November sind 6 Männer gemeinnützig beschäftigt und erhalten hierfür vom LRA Miltenberg einen Stundenlohn von 1,05 €. Seit Anfang Dezember wird im Rathaus zweimal wöchentlich ein je zweistündigen Deutschkurs angeboten, der derzeit von 7 Männern regelmäßig besucht wird. Diese leisten zu den Kosten von 19 €/h einen Kostenbeitrag von je 2 € pro Vormittag. Die Restkosten werden von der Stadt übernommen. Über die Belegung der neuen Sammelunterkunft Landstraße 63 ist derzeit noch nichts bekannt.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

8. Nachtragshaushalt 2012 - Rechtsaufsichtliche Würdigung durch das LRA Miltenberg

Mit Schreiben vom 11.12.2012 hat das LRA Miltenberg den Nachtragshaushalt 2012 der Stadt rechtsaufsichtlich gewürdigt und dabei u.a. folgendes festgestellt:

„Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine nach Art. 68 Abs. 1 und 2 GO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie dokumentiert die anstehenden Entwicklungen im auslaufenden Haushaltsjahr 2012.

Die aus den vorgelegten Unterlagen erkennbare Entwicklung wird mit Sorge betrachtet. Falls, wie dargestellt, die Mindestzuführung im kommenden Jahr nicht erreicht wird, wären an eine mögliche Kreditgenehmigung besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Die im Vorbericht festgestellte Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit dürfte Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen in den kommenden Haushaltsjahren haben.

Aufgrund der Tatsache, daß keine Kreditermächtigungen und keine Verpflichtungsermächtigungen im Nachtrag vorgesehen sind und der Haushaltsplan 2013 mit der aktualisierten Finanzplanung zeitnah vorgestellt werden soll, wird auf eine Beanstandung verzichtet.“

9. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Ferber gab Bgm. Dotzel die erweiterten Eintragungszeiten für das Volksbegehren zur Abschaffung der Studiengebühren bekannt:
- Ebenfalls auf Anfrage von Stadtrat Ferber teilte Bgm. Dotzel mit, daß im Klageverfahren gegen die 110-kV-Freileitung noch kein Verhandlungstermin angesetzt wurde.
- Stadträtin Zethner regte erneut an, in der Landstraße an der Schule und in der Triebstraße im Bereich des Kindergartens die Geschwindigkeitsmessgeräte öfter aufzustellen.
- Stadtrat Hofmann teilte mit, daß sich die Markierung der neuen Fußgängerüberwege in der Frühlingstraße teilweise auflöst. Das Problem ist der Verwaltung bekannt, die ausführende Firma muß die notwendigen Nachbesserungen erledigen.
- Stadtrat Wetzel regte an, die Schäden an der Pfarrer-Adam-Haus-Straße im Bereich der Kirche auszubessern. Bgm. Dotzel sagte eine entsprechende Überprüfung durch das Bauamt zu.

Wörth a. Main, den 08.01.2013

Dotzel
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer